



Inhalt	Seite
42. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	60
43. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	60
44. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	60
45. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	60
46. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	60
47. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	60
48. Bekanntmachung	
Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.05.2016.....	61
49. Bekanntmachung	
Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte vom 17.05.2016.....	66
50. Bekanntmachung	
Gesamtabschluss 2014 der Stadt Schwerte	68
51. Bekanntmachung	
Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre Nr. 22 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 181 "Senningsweg" vom 07.06.2016.....	70
52. Bekanntmachung	
Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Schwerte "Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße" vom 07.06.2016 (Aufstellungsverfahren) - Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	72
53. Bekanntmachung	
1. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010	75

42. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 821 311**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

43. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 783 727**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

44. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 971 140**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

45. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **301 301 735**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

46. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 247 707**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

47. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 310 901**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

48. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.05.2016

Aufgrund § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 und Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. Seite 886) und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 11.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Schwerte unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Sowohl die Gestellung von Brandsicherheitswachen als auch die Durchführung freiwilliger Hilfeleistungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoff-

fen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 dieser Satzung berechnet.
- (2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Einsatzviertelstunde.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Wache bzw. zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich für die Berechnung der Personalkosten ist insoweit der Einsatzbericht.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20.00 Uhr ein Stundenlohn von 34,00 Euro berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25% zu zahlen.

Dienste zu ungünstigen Zeiten sind:

- Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen,
- an Samstagen nach 13:00 Uhr
- an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12:00 Uhr
- am 24. und 31. Dezember nach 12 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen
- an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Wache oder zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Dritter

- (1) Soweit die Stadt Schwerte für die Erbringung von Leistungen nach § 1 dieser Satzung kostenpflichtige Personal- und Sachleistungen anderer Feuerwehren oder Dritter in Anspruch nehmen muss, werden diese dem Kostenschuldner in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.
- (2) § 2 Absatz 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 8 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung des Kostenersatzanspruchs und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Der Anspruch wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28.09.2009 außer Kraft.

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kosten
in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr

<u>Fahrzeugart</u>	<u>je Stunde</u> <u>(nachrichtlich)</u>	<u>je Viertelstunde</u>
Löschgruppenfahrzeug	141,00 €	35,25€
Tanklöschfahrzeug	181,00 €	45,25€
Drehleiter	178,00 €	44,50€
Einsatzleitwagen	102,00 €	25,50€
Gerätewagen Gefahrgut	134,00 €	33,50€
Mannschaftstransportfahrzeug	58,00 €	14,50€
Rüstwagen	121,00 €	30,25€
Gerätewagen Logistik, Logistik Öl	94,00 €	23,50€
Schlauchwagen	125,00 €	31,25€
Kommandowagen	51,00 €	12,75€
Boot	97,00 €	24,25€

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.05.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.05.2016 stimmt mit dem am 11.05.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.05.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

49. Bekanntmachung

Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte vom 17.05.2016

Aufgrund § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. Seite 886) und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 11.05.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte haben gemäß § 21 Absatz 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildung sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Schwerte entsteht.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr, von montags bis freitags, soweit sich aufgrund individueller Ermittlung der Arbeitszeit nichts anderes ergibt. Auf Antrag des Ersatzberechtigten ist die regelmäßige Arbeitszeit individuell zu ermitteln.
- (3) Die Abrechnung des Verdienstauffalls erfolgt nach Einsatzminuten.

§ 2

Höhe des Verdienstauffalls

- (1) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) Der Höchstbetrag des Verdienstauffallersatzes, der nicht überschritten werden darf, beträgt je Stunde 75,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2001 über den Ersatz des Verdienstaufalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte vom 17.05.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte vom 17.05.2016 stimmt mit dem am 11.05.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.05.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

50. Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2014 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2014 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Gesamtabschluss 2014 der Stadt Schwerte und dem dazu gehörigen und ebenfalls als Anlage beigefügten Gesamtlagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in unveränderter Form übernommen wird:

Der Gesamtabschluss 2014 der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2014 bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang nebst Gesamtkapitalflussrechnung und Gesamtverbindlichkeitspiegel sowie der Gesamtlagebericht 2014 der Stadt Schwerte wurden nach § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Abs. 2 ff. Gemeindeordnung NRW geprüft. In die Prüfung wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie einbezogen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Schwerte und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerte, den 11. April 2016

gez. Reinhild Hoffmann
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 11.05.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 417.884.342,78 EUR bestätigt. Der Ergebnisanteil 2014 der Stadt Schwerte von minus 8.176.072,33 Euro kann nicht durch die Ausgleichsrücklage für Anteile fremder Gesellschafter gedeckt werden. Deshalb wird dieser Fehlbetrag als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Darüber hinaus wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2014 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses werden gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2015 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 13.06.2016
Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

51. Bekanntmachung

Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre Nr. 22 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 181 "Senningsweg" vom 07.06.2016

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 beschlossen:

„Zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 181 „Senningsweg“ wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre Nr. 22 um ein Jahr verlängert; der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Anlage 1 zu entnehmen.“

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-30-01/22
Schwerte, 07.06.2016

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende Beschluss vom 07.06.2016 zur Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre Nr. 22 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 181 „Senningsweg“ der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

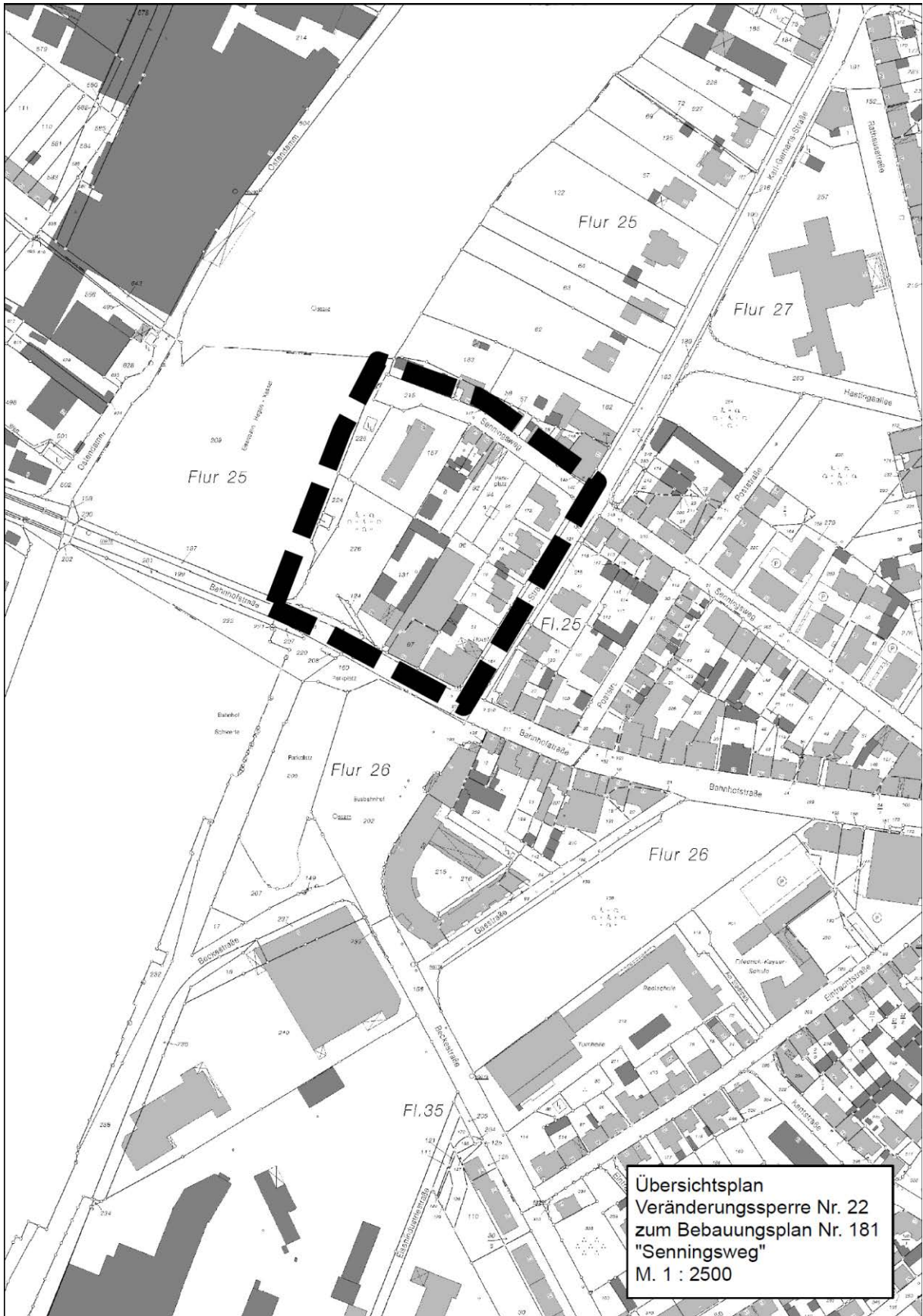
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Verlängerungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Verlängerungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verlängerungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.06.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



52. Bekanntmachung

Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Schwerte “Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ vom 07.06.2016 (Aufstellungsverfahren) - Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Offenlegung der Planung hat vom 29.03.2016 bis einschließlich 28.04.2016 stattgefunden.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurden der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung überarbeitet. Durch die vorgenommenen Änderungen ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Der aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt in Schwerte-Ost, entlang der Lohbachstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 74.

Die vorhandene Wohnbebauung wird durch eine neuentwickelte Neubebauung ersetzt. Der Vorhabenträger plant eine Bauausführung gemäß den Richtlinien einer „Klimaschutzsiedlung“.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 mit seiner Begründung liegt erneut gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 18.07.2016 bis einschließlich 01.08.2016** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen ausschließlich zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/23
Schwerte, 07.06.2016

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Schwerte „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ vom 07.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

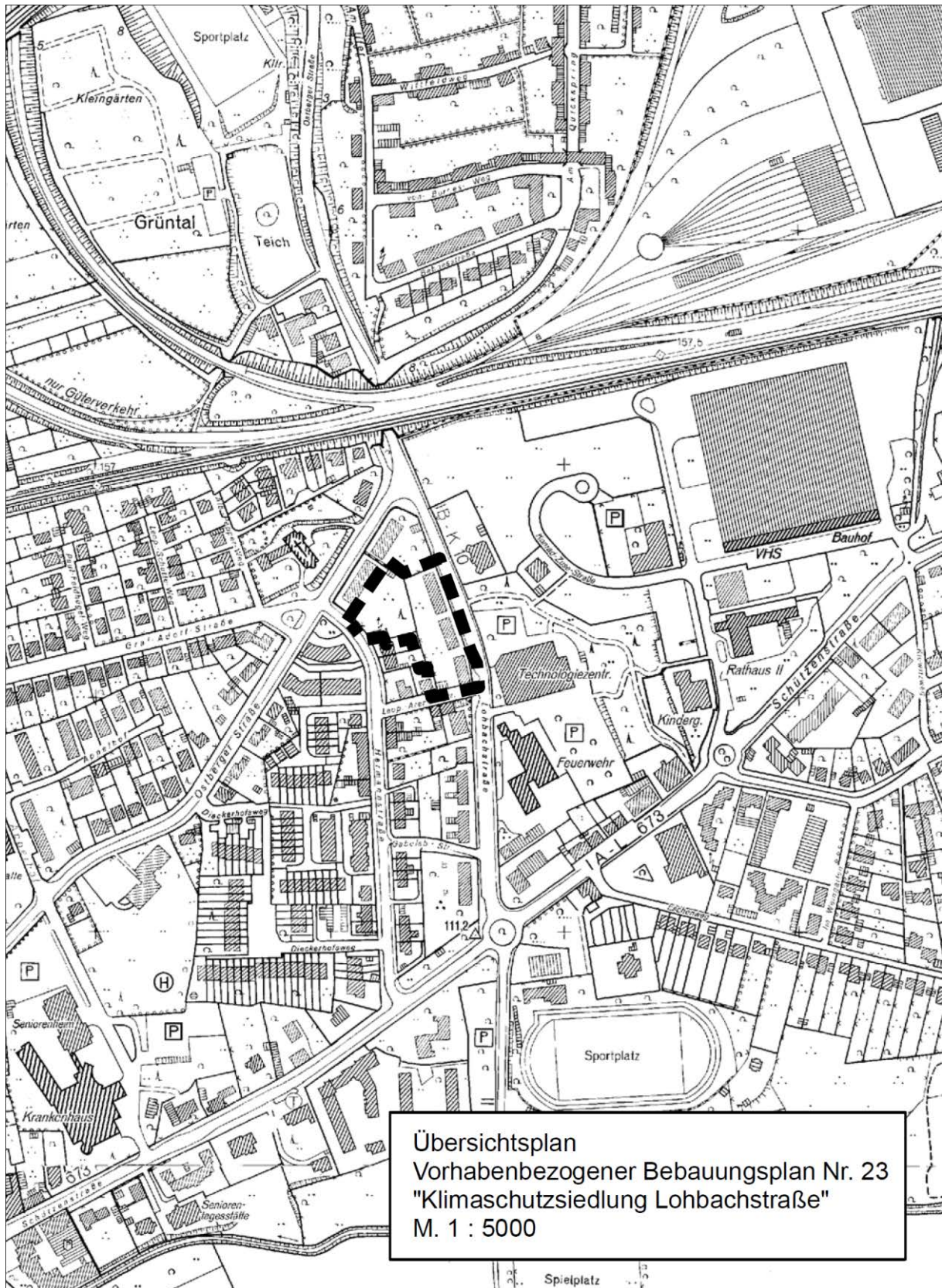
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser erneuten Offenlage nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die erneute Offenlage ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die erneute Offenlage vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.06.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



53. Bekanntmachung

1. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgenden 1. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Honorar bei Konferenzen

Zweimal jährlich lädt die Musikschulleitung zur Gesamtkonferenz ein. Die Teilnahme der Honorarlehrer ist freiwillig. Bei Teilnahme wird folgendes Honorar gezahlt:

bis zu 2 Zeitstunden: 30,00 €

bis zu 3 Zeitstunden: 40,00 €

bis zu 4 Zeitstunden: 50,00 €

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Honorar bei Konzerten

Aktive musikalische Begleitung von Schülerinnen und Schülern: 20,00 €/ Zeitstunde

Aufsicht und Unterstützung von Veranstaltungen: 15,00 €/ Zeitstunde

§ 3

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige 1. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010 stimmt mit dem am 29.02.2016 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.04.2016

gez.

Hans-Georg Winkler

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport,
Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte,
Onlineforum, Freemailservice und
vielmehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte



Der Schlüssel zu vertrauensvoller Beratung.



Zu Hause sein, das ist das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Von einer Umgebung, in der man sich heimisch fühlt, und von Menschen, die einem nahe sind. Dies ist auch der Schlüssel zu einem sehr persönlichen, vertrauensvollen Miteinander bei allen Ihren finanziellen Wünschen und Vorhaben. Egal, wo Sie sich zu Hause fühlen, wir sind immer in Ihrer Nähe und freuen uns, Sie im persönlichen Gespräch beraten zu dürfen. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**